

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 55 (1958)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Hilfe für das behinderte Kind!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836641>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mit Recht Anstoß an der Art, wie die Kinder auf dem Markt in Ravensburg oder sonstwo feilgeboten wurden.

Es mag sein, daß die moralischen Nachteile der Schwabengängerei in der öffentlichen Auseinandersetzung etwas übertrieben wurden. Erfreulich ist, daß man diesmal nicht nur vom Übel redete, sondern tatkräftig Hand anlegte, es zu beheben. Das geschah auf verschiedene Weise und nicht zuletzt durch die Gründung von Waisenanstalten.

Im Jahre 1836 hatte sich in Chur ein Verein gebildet zur Errichtung einer Armenerziehungs- und Rettungsanstalt, wie man damals sagte, und man gründete die Anstalt Foral, die man mit Beginn des Jahres 1837 eröffnen konnte. Ende des gleichen Jahres erhielt das Prätigau seine Waisenanstalt Schiers. 1844 konnte das städtische Waisenhaus von Chur in Masans bezogen werden und 1845 ist dann die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Plankis gegründet worden, nachdem der in Bergamo tätig gewesene und 1841 in St. Gallen verstorbene Bündner Joh. Peter Hosang dem Kanton Graubünden für diesen Zweck ein Vermächtnis von 80 000.— Gulden hinterlassen hatte. Damit waren die Anfänge gemacht, um der damaligen Armennot, von der insbesondere die mittellosen Waisenkinder betroffen waren, zu steuern.

*P.S.* Zur Publikation vorstehenden Auszuges im « Armenpfleger » hat der Verlag Bischofberger & Co. in Chur in verdankenswerter Weise seine Zustimmung gegeben.

Das eingangs erwähnte Buch, das im Buchhandel erhältlich ist, hat noch weitere sehr interessante und lehrreiche Beiträge zur Geschichte der Bündnerischen Kultur und kann auch den Lesern des « Armenpflegers » bestens empfohlen werden.

### Hilfe für das behinderte Kind!

Vielfältig sind die Formen von Gebrechen im Kindesalter, ihre Ursachen, ihre Behandlung. Welch verschiedene Probleme stellen zum Beispiel ein taubstummes und ein gelähmtes Kind den Eltern, Lehrern und der Öffentlichkeit. Trotzdem sei hier weniger das Besondere als gleichsam ein allgemeines « Minimalprogramm » herausgestellt.

Dazu gehört als wichtigste Voraussetzung, daß das behinderte Kind *frühzeitig erfaßt* wird. Dies ist unmittelbar einleuchtend für alle medizinisch heilbaren oder doch besserbaren Zustände. Der Erfolg hängt hier wesentlich von der rechtzeitigen Hilfe ab: Säuglingsskoliose (Rückgratverkrümmung), Hasenscharte-Wolfsrachen, Klumpfüße, Hüftausrenkung, zum Teil Epilepsie sind bei frühzeitiger sachgemäßer Behandlung praktisch weitgehend heilbar. Aber auch bei Kinderlähmungsfolgen muß spezifische ärztliche Hilfe so früh als nur möglich einsetzen; ebenso bedürfen die manchmal vorkommenden Wachstumsstörungen (Pertessche Krankheit, Epiphysenlösung) rascher ärztlicher Behandlung, wenn nicht später Invalidität eintreten soll. Was aber auf medizinischem Gebiete gilt, ist auf pädagogischem genau so notwendig. Mit Recht haben Taubstummen-, Schwerhörigen-, und Sprachgebrechlichenschulen längst Kindergärten angegliedert, um schon die vorschulpflichtigen Kinder zu erfassen. Ja, die Entwicklung drängt heute sogar deutlich zu einer systematischen Anleitung der Eltern für die Förderung ihrer behinderter Kleinkinder. Anfänge in dieser Richtung bestehen bereits für taubstumme und für krampfge lähmte Kinder; sie wären besonders auch bei geistesschwachen Kindern sehr wünschbar.

Früherfassung setzt voraus, daß irgendwelche Auffälligkeiten durch Eltern, Nachbarn, Mütterberatung, Ärzte, Lehrer, Gemeindeschwestern usw. beachtet und ernst genommen werden. «Es wird sich schon noch auswachsen», ist leider meist eine trügerische Hoffnung, deretwegen viel wertvolle Zeit unwiederbringlich verloren geht. Man zeige das Kind einem unserer vielen tüchtigen Spezialärzte oder Heilpädagogen! Adressen, auch von poliklinischen Untersuchungsmöglichkeiten, vermitteln gerne die Fürsorgestellten Pro Infirmis.

Das behinderte Kind als «besonderes» Kind braucht auch *besondere Hilfe*. Fast immer ist neben dem Allgemeinarzt der Spezialarzt notwendig, und dieser muß weiteres spezialisiertes Hilfspersonal heranziehen: Heilgymnasten, Bandagisten, Hörmittelberater. Auch für die Schulung arbeiten Sondererzieher für blinde, taubstumme, schwerhörige, geistesschwache Kinder, Sprachheiltherapeuten, Absehrkräfte. Ohne dem Hang zur immer weiterführenden Spezialisierung verfallen zu wollen, zeigt die Erfahrung eben doch, daß für sehr viele Gebrechliche nur eine solche Sonderbehandlung zum Ziel führt. Dies gilt gar nicht nur für die extremen Fälle der Taubstummheit und Blindheit, wo diese Forderung unmittelbar verständlich erscheint. Auch Schwerhörigkeit wird zum Beispiel erfahrungsgemäß selbst von Schulärzten und Lehrern häufig übersehen oder als Geistesschwäche falsch gedeutet. Bei ausgeprägtern Graden von Sehschwäche und Schwerhörigkeit wird nur die Sonderschulung – sei es in externen Sonderklassen, die zu vermehren wären, oder in Internaten – dem Kinde wirklich gerecht. Noch auf weit größern Widerstand stößt dies Anliegen bei geistig zurückgebliebenen Kindern, selbst wo sie als solche erkannt werden. Warum wohl nehmen wir im Durchschnitt die Geistesschwäche irgendwie weniger ernst als das Gebrechen bei einem beispielsweise sinnesbehinderten Kinde, bei dem Sonderschulung selbstverständlich erscheint? Diese Widerstände spiegeln sich denn auch nicht zufällig in den ungemainen Schwierigkeiten, denen die Schaffung neuer Spezialklassen und -heime begegnet, obwohl allein unsere paar größten Heime für Geistesschwache jährlich über 400 Anmeldungen mangels Platz zurückweisen müssen! Vielleicht noch ein Wort zum körperbehinderten Kind. Selbst wenn ein Kind schwerstbehindert ist und vielleicht nie wird sein Leben verdienen können, hat es Anrecht auf eine ihm angepaßte gute Schulung. Sie wird finanziell zwar nie «rentieren»; aber welcher Unterschied, ob man trotzdem die Menschenwürde in ihm geachtet hat, ihm wenigstens geistig zu Flügeln verholfen hat, wo sonst vielleicht keine Hilfe möglich ist!

Und nachdem wir nun ausdrücklich die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung aufzuzeigen suchten, noch das scheinbare Gegenteil: das behinderte Kind ist primär einmal Kind und sollte darum so «normal» aufwachsen können als nur möglich. Die besondere Hilfe durch alle die Fachleute hat ihr Recht nur darin, daß sie die Sonderstellung, welche das Gebrechen schafft, so weit als möglich aufhebt, mildert und das Kind vorbereitet, einmal ein normales Glied des Volksganzen zu werden. Darum liegt auf den Eltern die schwierige Aufgabe, das Kind anzuspornen, ohne es zu überfordern, ihm Wärme zu geben, ohne zu verweichlichen. Verhelfen wir ihm vor allem zur *Selbständigkeit!* Nehmen wir dem Kinde nichts ab, was es selbst tun kann, auch wenn es langsamer, umständlicher geht, übertragen wir ihm sein Teil Verantwortung, lehren wir es, für andere etwas tun, gerade weil es selbst in vielem Hilfe annehmen muß! Von einer solchen gesunden innern Einstellung hängt später unendlich viel ab. Sie entscheidet darüber, ob einer trotz schwerster Behinderung ein freier Mensch ist, dessen Gebrechen die Umgebung längst vergessen hat, oder aber auch seelisch ein gebundener Mensch, voller Ressentiments und Minderwertigkeitsgefühle.

Die Eltern allein können diese große Erziehungsarbeit jedoch nur leisten, wenn auch Schule, Jugendgruppen (siehe zum Beispiel Pfadi trotz allem) und im weitern Sinne die Öffentlichkeit sich ebenfalls positiv zum behinderten Kinde, zum gebrechlichen Mitmenschen, einstellen. Sie seien uns nie Anlaß zu mitleidigen Regungen, ohne daß wir an unserem Platze versuchen, ihnen zu helfen. Helfen zum Beispiel durch Schulgesetze in allen Kantonen, die auch die Sonderschulung behinderter Kinder veranlassen und mitfinanzieren, helfen durch Befürwortung von Sonderklassen und die nötigen Spezialheime, und nicht zuletzt durch den Einsatz, daß für diese großen Aufgaben genügend Mittel zur Verfügung stehen. Denn Spezialkliniken, Sonderheime, Spezialfürsorgestellen usw. brauchen fähige, einsatzbereite Menschen, brauchen zahlreiches Personal, teure Einrichtungen (zum Beispiel Höranlagen, Blindenanschauungsmittel usw.) und deshalb viel Geld. Hoffen wir, daß die kommende Invalidenversicherung neben der Hilfe an den einzelnen Invaliden auch die ihm dienenden Institutionen tatkräftig unterstützt.

Weil mit der Gebrechlichenhilfe viele Spezialfragen verbunden sind und zahlreiche Fachleute herangezogen werden müssen, sei hier noch auf **Pro Infirmis** verwiesen, die sich der Taubstummen, Schwerhörigen, Sprachgebrechlichen, Blinden, Körperbehinderten, Geistesschwachen, Epileptischen und zum Teil der schwererziehbaren Kinder annimmt. Ihre eigenen Beratungs- und Fürsorgestellen und in einigen Kantonen weitere Spezialstellen sind fachkundige Begleiter durch die mancherlei Schwierigkeiten, die ein behindertes Kind mit sich bringen kann.

## Usanzen im Abzahlungsgeschäft

Im Sommer des vergangenen Jahres kaufte eine damals getrennt lebende Frau, welche als Hilfsarbeiterin zwischen Fr. 320.— bis Fr. 350.— monatlich verdient<sup>1</sup> und daraus sich und 2 Kinder durchzubringen und Kleideranschaffungen sowie die Miete zu bezahlen hat, Möbel auf Abzahlung bei der Filiale eines Kreditgeschäftes.

Der von der Frau unterschriebene Kaufvertrag enthält die Aufzählung der zu liefernden Gegenstände nebst Preis und wie üblich die Verkaufsbedingungen, welche sich auf einen an und für sich relativ bescheidenen Jahreszins von 3% plus etwas über 5% für Risikoprämie und Verwaltungskostenbeitrag belaufen. Außerdem enthält der Vertrag die Bestimmung, wonach eine Abnutzungsrate von 20% des Kaufpreises für das erste volle oder begonnene Halbjahr ab Lieferdatum und von je 5% für jedes weitere volle oder begonnene Halbjahr berechnet werden, sowie die Verpflichtung des Käufers, einen monatlichen Mietzins von 1% der Kaufsumme ab Lieferdatum zu zahlen, falls der Lieferant die Möbel zurücknehmen muß. Im Vertrag ist die Summe von Fr. 4000.— und einigen Hundert Franken eingesetzt. Einige Zeit später erhält die Käuferin eine Abrechnung der Lieferfirma, womit sich dann inkl. Teilzahlungszuschlag die Kaufsumme um ca. Fr. 1200.— erhöht.

Einige Monate später muß die Käuferin die Hilfe der öffentlichen Fürsorge in Anspruch nehmen und die ganze Möbelgeschichte kommt an den Tag, wobei es sich herausstellt, daß die Käuferin der Meinung war, sie habe nur etwas über Fr. 4000.— zu bezahlen. Sie war bestürzt, als sie über die näheren Umstände und die

---

<sup>1</sup> Für die dem Mann vom Gericht auferlegten Alimente muß dieser betrieben werden. Als reguläres Einkommen kann man diesen Betrag nicht in Rechnung stellen.